



Studien- und Prüfungsordnung
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 06. August 2012
in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der Änderungssatzung vom
12. August 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S.102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

- (3) Das Angebot verschiedener Vertiefungsrichtungen in den letzten beiden Semestern ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester und beinhaltet einen Praxisteil. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) ¹Bis zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen für das 6. und 7. Semester eine Vertiefungsrichtung mit in der Summe 20 ECTS-Punkten aus. ²Diese ergänzen die Pflichtmodule dieser Semester. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind die Nachweise

1. der Hochschulzugangsberechtigung sowie
2. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung; diese kann durch eine mindestens zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit aus den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft ersetzt werden.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. ⁴Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.

- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Präsenzzeitdauer und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan, der auch das Modulhandbuch umfasst; er ist nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan mit Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
1. die Aufteilung der Präsenzzeitdauer und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
 2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Präsenzzeitdauer und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
 3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
 4. nähere Bestimmungen zu den Zulassungsvoraussetzungen sowie zu den Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

- (4) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/ Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

§ 7

Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erzielt und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet. Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, so werden sie entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet, das arithmetische Mittel daraus gebildet und das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ und „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.
- (4) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. ²Das Gewicht einer Endnote ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. ³Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.
- (5) Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 8

Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Zum Eintritt in das vierte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. ²Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des sechsten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10

Praxisteil

- (1) ¹Bis spätestens zum Beginn des fünften Studienplansemesters ist eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 80 Arbeitstagen (zusammenhängend) abzuleisten und nachzuweisen. ²Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers entsprechend dem Muster im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. ³Daneben ist ein qualifizierter Tätigkeitsbericht durch den Studierenden/ die Studierende zu verfassen und vorzulegen. ⁴Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des Praxisteils.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens acht Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.
- (4) ¹Der Prüfer der Abschlussarbeit ist in der Regel hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut, dessen Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt. ²Gehört der Prüfer der Abschlussarbeit zu dem im RaPo §3, Absatz 6 definierten Personenkreis, so ist die Arbeit von zwei Prüfern zu bewerten, wobei der Zweitprüfende hauptamtlicher Professor der Hochschule Landshut sein muss.

§ 12

Zeugnis und Akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“ verliehen.

§ 13

Wintersemester

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. ²Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag
- (4) Davon abweichend können für abgeschlossene Module Modulprüfungen im laufenden Semester abgenommen werden.
- (5) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

§ 14

Sommersemester

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August
- (2) ¹Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats März und endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorgehenden Freitag.
- (3) ¹Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. ³Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 31. Juli. ⁴Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorgehenden Freitag.
- (4) Davon abweichend können für abgeschlossene Module Modulprüfungen im laufenden Semester abgenommen werden.

(5) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

§ 15

Semesterferien

Die Semesterferien beginnen am 01. August und enden am 31. August.

§ 16

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

1. Erstes und zweites Semester

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
BB110	Ingenieurmathematik I	48	1)	2)	6
BB120	Grundlagen der Elektrotechnik	40	1)	2)	5
BB130	Informatik I	32	1)	2)	4
BB150	Grundlagen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre	32	1)	2)	4
BB160	Soft Skill: Lernmethodik	16	1)	2)	2
BB170	Wirtschaftspolitik	24	1)	2)	3
BB210	Ingenieurmathematik I	56	1)	2)	7
BB215	Statistik	24	1)	2)	3
BB221	Elektronik und Messtechnik	56	1)	2)	7
BB230	Englisch I	32	1)	2)	4
	Summe	360			45

1) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Das Nähere sowie Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2. Drittes bis fünftes Semester

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
BB310	Technische Mechanik	56	1)	2)	7
BB320	Regelungstechnik	40	1)	2)	5
BB330	Soft Skill: Moderations- und Präsentationstechnik	16	1)	2)	2
BB342	Informatik II	48	1)	2)	6
BB350	Buchführung und Bilanzierung	40	1)	2)	5
BB410	Angewandte Physik	40	1)	2)	5
BB420	Marketing und Vertrieb	40	1)	2)	5
BB430	Grundlagen der Produktionstechnik	40	1)	2)	5
BB440	Kosten- und Leistungsrechnung	40	1)	2)	5
BB510	Konstruktion und Entwicklung	32	1)	2)	4
BB515	Einführung in CAD mit solid edge	24	1)	2)	3
BB520	Projektmanagement	40	1)	2)	5
BB530	Finanz- u. Investitionsrechnung	40	1)	2)	5
BB540	Englisch II	24	1)	2)	3
BB550	Praxisseminar	40	1)	2)	5
BB560	Praxisteil (anerkannt)				25
	Summe	560			95

1) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Das Nähere sowie Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

3. Sechstes bis achtes Semester

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
BB...	Modulgruppe "Energie-wirtschaft und -technik" oder "Produktion und Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb" im 6. Semester	80	1)	2)	10
BB620	Einführung HR Mgmt.	40	1)	2)	5
BB630	Wirtschaftsprivatrecht	40	1)	2)	5
BB660	Qualitätsmanagement	40	1)	2)	5
BB...	Modulgruppe "Energie-wirtschaft und -technik" oder "Produktion und Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb" im 7. Semester	80	1)	2)	10
BB710	Management von Technologien und Innovation	24	1)	2)	3
BB720	Soft Skills: Führung und Motivation	16	1)	2)	2
BB730	Unternehmensplanspiel	40	1)	2)	5
BB890	Seminar	24	1)	2)	3
BB810	Beschaffung, Produktion und Logistik	40	1)	2)	5
BB820	English Conversation	16	1)	2)	2
BB830	Explore Techn. English	24	1)	2)	3
BB895	Bachelorarbeit				12
	Summe	464			70

1) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Das Nähere sowie Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

4. Katalog der Vertiefungsrichtungen

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik"				
BBT100	Energietechnik I	40	1)	2)	5
BBW100	Energiewirtschaft I	40	1)	2)	5
BBT110	Energietechnik II	40	1)	2)	5
BBW110	Energiewirtschaft I	40	1)	2)	5
	Summe				
	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" "	160			20

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
	Modulgruppe " Produktion und Logistik "				
BBI40	Logistik und Fabrikplanung	40	1)	2)	5
BBI60	Rationalisierung in der Fabrik	40	1)	2)	5
BBI30	Produktions- und Prozessplanung	40	1)	2)	5
BBI10	Product Engineering in der Elektroindustrie	40	1)	2)	5
	Summe				
	Modulgruppe "Produktion und Logistik" "	160			20

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
	Modulgruppe " Automobilwirtschaft und-technik "				
BBT200	Automobiltechnik I	40	1)	2)	5
BBW200	Automobilwirtschaft I	40	1)	2)	5
BBT210	Automobiltechnik II	40	1)	2)	5
BBW210	Automobilwirtschaft II	40	1)	2)	5
	Summe				
	Modulgruppe "Automobilwirtschaft und-technik"	160			20

1	2	3	4	5	6
Modul Nr.	Bezeichnung	Stunden/Semester	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen	ECTS-Punkte
	Modulgruppe " Industriemarketing und Techn. Vertrieb"				
BBM40	Markt- und Produktmanagement	40	1)	2)	5
BBM50	Industriegütermarketing	40	1)	2)	5
BBM30	Technischer Vertrieb und Vertriebsplanung	40	1)	2)	5
BBI10	Product Engineering in der Elektroindustrie	40	1)	2)	5
	Summe				
	Modulgruppe "Industrie-marketing und Techn. Vertrieb"	160			20

1) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

2) Prüfungen finden als schriftliche Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder als Studienarbeit/ Studienarbeiten oder als Projektarbeit oder als Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder als Kombination dieser Prüfungsarten statt. Das Nähere sowie Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

Abkürzungen

LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	seminaristischer Unterricht
s.e.LN	=	studienbegleitender, endnotenbildender Leistungsnachweis	Ü	=	Übung
PR	=	Praktikum	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
PROJ	=	Projekt	Virtu	=	Virtuelles Modul
S	=	Seminar	HAW-L	=	Hochschule Landshut
schrP	=	schriftliche Prüfung			
SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung			